

SOZIALVERBAND

VdK

BERLIN-BRANDENBURG



SATZUNG

Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.

Stand: Neufassung 18. Januar 2019

Satzung des Sozialverbands VdK Berlin-Brandenburg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Sozialverband VdK Deutschland e. V.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zwecke des Vereins sind die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit durch die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Altenhilfe und Altenarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe, der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Inklusion und des bürgerschaftlichen Engagements.
- (2) Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Satzungszwecke sind insbesondere:
 - a. Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
 - b. Information und Betreuung des in § 4 Abs. 1 genannten Personenkreises in versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten, sozialhilfe- und in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten. Wird die Information und Betreuung durch eine rechtlich selbständige und gemeinnützige Kapitalgesellschaft oder deren Mitarbeiter*innen wahrgenommen, so müssen sämtliche Anteile einer solchen Gesellschaft vom VdK gehalten werden,
 - c. Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnens,
 - d. Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen im Erwerbsleben sowie im familiären und sozialen Umfeld,
 - e. Förderung der beruflichen und sozialen Rehabilitation,
 - f. Förderung der Altenhilfe und Altenarbeit z.B. durch Betreiben von Mobilitätshilfediensten,
 - g. Förderung von Betreuungen im Sinne des Betreuungsgesetzes (BtG) entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB),

- h. Förderung des Gesundheitswesens z.B. durch das Betreiben von Pflegestützpunkten,
- i. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe z.B. durch das Betreiben von Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren,
- j. Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen,
- k. Förderung der sozialen Integration und Inklusion von Menschen jeder nationalen beziehungsweise ethnischen Herkunft in die Gesellschaft,
- l. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements z.B. die Durchführung eines ehrenamtlichen Besuchsdienstes,
- m. Durchführung sozialkultureller Angebote.

(3) Der Verein kann weitere steuerbegünstigte Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen, sofern diese ähnliche Zwecke verfolgen.

(4) Der Verein vertritt sozialpolitische Interessen und informiert die Öffentlichkeit über aktuelle sozialpolitische Themen.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

(6) Der Verein lehnt Gewalt und Krieg als Mittel der politischen Auseinandersetzung ab. Er setzt sich für die Aussöhnung verfeindeter Völker und Nationen ein.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer für das Ehrenamt angemessenen Vergütung ausgeübt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die sich zu den Zielen des Vereins als Sozialverband bekennen.

- (2) Als Fördermitglieder können aufgenommen werden:
- alle natürlichen Personen,
 - juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die bereit sind, den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.

(3) Sofern Vereine Mitglied im Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V. werden, können deren Mitglieder auf eigenen Antrag gleichzeitig auch Mitglieder des Verbands werden. Ob es sich hierbei um eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft im Verband handelt, bleibt einer gesonderten Vereinbarung und der notwendigen Regelung in der jeweiligen Vereinssatzung vorbehalten.

(4) Natürliche Personen können auf Vorschlag des Landesverbandsvorstande und Beschluss der Landesverbandskonferenz zu Ehrenmitgliedern und/oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(5) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags des minderjährigen Mitglieds. Wird dem Aufnahmebegehren nicht innerhalb von vier Wochen widersprochen, gilt die Aufnahme als erfolgt. Die Mitgliedschaft wird in der Regel für mindestens 12 Monate erworben. Die Zuordnung zu einer Verbandsstufe erfolgt nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort/Wohnort.

(6) Fördermitglieder werden auf Antrag durch den Landesverbandsvorstand aufgenommen.

(7) Der Vorstand des Landesverbandes hat das Recht, unmittelbar Mitglieder zum Landesverband aufzunehmen und dort zu führen.

(8) Durch die Aufnahme ordentlicher Mitglieder im Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V. wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Deutschland e. V. erworben.

(9) Im Falle der Vereinigung mit anderen Vereinen durch Aufnahme/Verschmelzung, werden die Mitglieder des beitragswilligen und übertragenden Vereins im Zeitpunkt des Vollzugs der Vermögensübertragung Mitglieder des Sozialverbands VdK Berlin-Brandenburg e. V., sofern sie nicht binnen drei Monate nach Vollzug dem Übergang der Mitgliedschaft schriftlich gegenüber der Geschäftsadresse des Vereins widersprechen.

(10) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Personendaten, Adressdaten, Kontaktdaten sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Er erhebt außerdem Daten zu den Fragen „Wie sind Sie auf den

Verein aufmerksam geworden?“ und „Ich interessiere mich für folgende ehrenamtliche Tätigkeit“. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

Der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V. stellt Mitgliedern, auf deren Wunsch hin, die Vereinszeitschrift zu. Dazu werden die Adressdaten der Mitglieder, die dem Zeitungsversand zugestimmt haben, an den Zeitungsverlag zweckgebunden weitergegeben. Eine weitere Nutzung der Daten findet nicht statt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt für natürliche Personen und für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts kann frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden und ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein anzuzeigen. Der Beitrag ist bis zum Monat des Austritts zu entrichten.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
- wenn grobe Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsinteresse vorliegen,
 - wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen mit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist und unter Ankündigung des Ausschlusses schriftlich und formgerecht gemahnt wurde, wobei die Beitragsschuld nicht erlischt,
 - wenn falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht wurden.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Gegen den Ausschluss steht das Recht der Beschwerde beim Beschwerde- und Schlichtungsausschuss (§ 16) zu. Das Mitglied soll vor der Beschlussfassung gehört werden.

(5) Ehrenamtsträger*innen aller Verbandsstufen verlieren mit Erklärung ihres Austritts ihr Ehrenamt im Verband.

(6) Ehreenauszeichnungen des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. und des Sozialverbands VdK Berlin-Brandenburg e. V. sind beim Ausschluss zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Die Mitglieder haben das Recht, bei der Verfolgung ihrer versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Ansprüche die Hilfe des VdK in Anspruch zu nehmen.

Ein Hilfeanspruch besteht nicht, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt. Insbesondere für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und bei Strafverfolgung der Mitglieder gibt es keinen Vertretungsanspruch. Soweit für die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben die vom VdK errichtete Sozialrechtsschutz gGmbH mit dem Sitz in Berlin besteht, leistet der VdK seine Hilfe durch Einschaltung dieser Gesellschaft.

(2) Die Bearbeitung von Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz oder der Verwaltungsgerichtsordnung und die Vertretung vor den Sozialgerichten sowie den Landessozialgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof obliegt der vom VdK errichteten Sozialrechtsschutz gGmbH mit Sitz in Berlin und ihren Geschäftsführer*innen, Prokurist*innen und Mitarbeiter*innen. Die Vertretung von Mitgliedern in Verfahren vor dem Bundessozialgericht wird durch den Sozialverband VdK Deutschland e.V. mit Sitz in Berlin wahrgenommen.

(3) Die durch die Bearbeitung von Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH hat das jeweils vertretene Mitglied auf der Grundlage eines mit der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages nach Maßgabe der folgenden Regelung zu vergüten:

- a. Die von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH zu berechnenden Entgelt-Sätze betragen bei den nachstehenden Verfahren:

Vorverfahren (Widerspruch): 282,38 Euro
Verfahren 1. Instanz (Klage): 367,10 Euro
Verfahren 2. Instanz (Berufung): 423,58 Euro

- b. Bei von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH vertretenen Mitgliedern, die nicht im Sinn von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, erhöhen sich die in Buchstabe a) bestimmten Entgeltsätze durch die Hinzurechnung der Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz.
- c. Endet ein von der Sozialrechtsschutz gGmbH zu bearbeitendes Verfahren vorzeitig und ist der entstandene Bearbeitungsaufwand wesentlich geringer als der durchschnittliche Betreuungsaufwand in einem Verfahren, das durch Endentscheidung abgeschlossen wird, so ermäßigen sich die Entgelt-Sätze nach den Buchstaben a) und b) auf die Hälfte.
- d. Wird ein Mitglied, das im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig ist, von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in einem Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren vertreten und erwirbt das Mitglied keinen Anspruch gegen den/die jeweiligen Verfahrensgegner*in auf vollständige Erstattung des

an die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH zu zahlenden Entgeltes oder kann ein erworbener Erstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden, so ist der VdK berechtigt, die Kostenschuld des Mitglieds gegenüber der Sozialrechtsschutz gGmbH anstelle des Mitglieds mit der Maßgabe teilweise zu begleichen, sodass von dem Mitglied selbst lediglich die folgenden Anteile des geschuldeten Entgelts zu entrichten sind:

Vorverfahren (Widerspruch): 25,00 Euro
Verfahren 1. Instanz (Klage): 40,00 Euro
Verfahren 2. Instanz (Berufung): 50,00 Euro

Bestand die VdK Mitgliedschaft des vertretenen Mitglieds bei Beauftragung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH weniger als zwei Jahre, so verdoppeln sich die vorstehenden Beträge. Wurde die VdK Mitgliedschaft anlässlich der Beauftragung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH erworben oder bestand sie noch nicht wenigstens ein Jahr, so ist das Dreifache der vorstehenden Beiträge anzusetzen. In keinem Fall besteht ein Rechtsanspruch eines Mitglieds auf Leistungen des VdK nach den Bestimmungen dieses Absatzes.

(4) Ist ein ordentliches Mitglied mehr als sechs Monate mit seiner Beitragsleistung in Verzug, so verliert es den Anspruch auf Leistungen gegenüber dem Sozialverband/Verein.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten, die Interessen des VdK zu wahren, bei seiner Ausbreitung mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

§ 7 Beiträge und Gruppenversicherung

(1) Der Mitgliedsbeitrag (Mindestbeitrag) für ordentliche Mitglieder beträgt monatlich 7,00 Euro. Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern werden im Einzelfall durch den Landesverband festgelegt. Der Beitrag ist im Voraus fällig und wird im Lastschriftverfahren jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich eingezogen. Im Jahr des Beitritts wird der Gesamtmitgliedsbeitrag anteilig im Voraus erhoben.

(2) Vom monatlichen Gesamtmitgliedsbeitrag in Höhe von 7,00 Euro beträgt

a. der Beitragsanteil des Landesverbandes 6,35 Euro. Hierin ist der an den VdK Deutschland zu entrichtende Beitragsanteil mit erhalten.

b. der Beitragsanteil der Kreisverbände 0,65 Euro.

(3) Durch die laufenden Monatsbeiträge sind die ordentlichen Mitglieder, die vor dem 8.6.1990 Mitglied im VdK Deutschland geworden sind, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags für den Sterbefall versichert.

(4) Ein Gruppenversicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen bietet jedem ordentlichen Mitglied die Möglichkeit, Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck stimmt das Mitglied der Weitergabe und Speicherung seiner Daten zu. Verträge hierzu werden direkt mit dem Versicherungsunternehmen abgeschlossen.

§ 8 Organe, Gliederung und Aufbau des Sozialverbands/Vereins

(1) Organe des Sozialverbands sind

- a. der Landesverbandstag (§ 9),
- b. die Landesverbandskonferenz (§ 10),
- c. der Landesverbandsvorstand (§11).

(2) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände sowie ggf. in Kreisverbände.

(3) Die in Absatz 2 genannten Verbandsstufen haben keine Selbständigkeit im Sinne des BGB.

- a. Die nachgeordnete Verbandsstufe ist im Rahmen der Satzung an die Beschlüsse und Anweisungen der übergeordneten Verbandsstufen gebunden.
- b. Die Verbandsstufen sind in ihrem Bereich für die Betreuung der Mitglieder und für die Erfüllung der Aufgaben des Verbands verantwortlich.
- c. Zur Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sind sie nicht befugt.
- d. Die nachgeordnete Verbandsstufe hat die übergeordnete Verbandsstufe über alle angesetzten Veranstaltungen zu unterrichten und sie über den Verlauf schriftlich in Kenntnis zu setzen. Verbandsmitglieder der übergeordneten Verbandsstufe haben zu allen Veranstaltungen unbeschränkt Zutritt.

(4) Das Kassen - und Rechnungswesen und der Geschäftsverkehr der Verbandsstufen werden durch eine Anweisung des Landesverbandsvorstands geregelt.

(5) Der Landesverbandsvorstand kann mit Zustimmung der Landesverbandskonferenz Verbandsstufen, die infolge dauerhafter Notstände im eigenen Wirtschafts- und Verwaltungsbereich oder wegen mangelnder Vorstände ihre satzungsgemäßen Aufgaben als Verbandsstufen nicht mehr erfüllen können, bestehenden Kreisverbänden anschließen.

(6) Für die Wahlen und die Durchführung von Sitzungen und Versammlungen gilt die aufgrund dieser Satzung beschlossene Wahl- und Geschäftsordnung. Sämtliche Beschlüsse müssen protokolliert und vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in unterzeichnet werden.

§ 9 Der Landesverbandstag

(1) Sitz und Stimme als Delegierte im Landesverbandstag haben

- a. der Landesverbandsvorstand,
- b. die in den Kreisverbänden gewählten Delegierten,
- c. die Kreisverbands- und Kreisverbundsvorsitzenden oder deren Stellvertreter*innen, Mit beratender Stimme nimmt die Geschäftsführung (§12) teil.

(2) Die Delegierten zu Abs. 1 Ziffer 2 werden von den entsprechenden Verbandsstufen in Mitgliederversammlungen bis zwei Monate vor dem Termin des Landesverbandstags neu gewählt. Kreisverbände bzw. Kreisverbände wählen auf je angefangene 300 Mitglieder eine/n Delegierte*n. Die Anzahl der auf die Kreisverbände bzw. Kreisverbände entfallenden Stimmen bestimmt sich nach dem Mitgliederbestand zum 1. Januar des jeweiligen Jahres.

(3) Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Landesverbandstag statt. Er wird durch den/die Landesverbandsvorsitzende*n oder, im Vertretungsfall, durch eine/n stellvertretenden Landesverbandsvorsitzende*n schriftlich einberufen. Die Einberufung hat spätestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Maßgeblich ist das Datum, zu dem die Einladung ergangen ist. Anträge zu den ordentlichen Landesverbandstagen müssen spätestens zwei Monate vor dem Landesverbandstag beim Landesverbandsvorstand eingegangen sein. Der Landesverbandstag gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Der Landesverbandstag wird durch den/die Vorsitzende*n des Landesverbandsvorstands oder, im Vertretungsfall, durch eine/n stellvertretenden Landesverbandsvorsitzende*n geleitet.

(4) Ein außerordentlicher Landesverbandstag ist von dem/der Landesverbandsvorsitzende*n einzuberufen, wenn dies von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Landesverbandskonferenz gefordert wird.

(5) Die Aufgaben des Landesverbandstags sind

- a. Entgegennahme der Berichte des Landesverbandsvorstands und des/der Vorsitzenden des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,
- b. Entlastung des Landesverbandsvorstands,
- c. Vornahme von Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit,
- d. Wahl des Landesverbandsvorstands,
- e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Die Landesverbandskonferenz

(1) Die Landesverbandskonferenz ist zwischen den Landesverbandstagen das höchste Organ des Landesverbands.

- (2) Die Landesverbandskonferenz besteht aus
- dem Landesverbandsvorstand,
 - den Kreisverbandsvorsitzenden bzw. ihren Vertreter*innen,
 - dem/der Kreisverbundsvorsitzenden beziehungsweise deren Vertreter*innen

Der Landesverbandsvorstand hat je anwesendem Vorstandsmitglied eine Stimme.

Die in Ziffer 2 genannten Personen haben je angefangene 200 Mitglieder ihres Kreisverbands eine Stimme. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Stimmen bestimmt sich nach dem Mitgliederbestand zum 1. Januar des jeweiligen Jahres.

Die Kreisverbundsvorsitzenden haben je anwesendem/r Vorsitzenden eine Stimme.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. An den Sitzungen der Landesverbandskonferenz nehmen - nach Bedarf - beratend die ordentlichen Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses teil. Die Landesverbandskonferenz wird von dem/der Vorsitzenden des Landesverbandsvorstands oder im Vertretungsfall durch eine/n stellvertretenden Landesverbandsvorsitzende*n geleitet.

(3) Die Landesverbandskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung geschieht durch die/den Vorsitzende*n des Landesverbands. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher ergangen sein. Maßgeblich ist das Datum, zu dem die Einladung ergangen ist. Die Landesverbandskonferenz gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

(4) Eine außerordentliche Landesverbandskonferenz muss einberufen werden, wenn dies von 1/4 der Mitglieder verlangt wird.

- (5) Die Aufgaben der Landesverbandskonferenz sind:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Landesverbandsvorstands,
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - Erteilung der Entlastung,
 - Durchführung der erforderlichen Nachwahlen gem. § 11, Abs. 3 und der Berufungen gemäß § 16 Abs. 1,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - Beschlussfassung über eine angemessene Vergütung des Landesverbandsvorstands und der Vorstände der Verbandsstufen.

§ 11 Der Landesverbandsvorstand

- (1) Der Landesverbandsvorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - weiteren Vorstandsmitgliedern.

Er verteilt und organisiert seine Arbeit in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand im Sinne des BGB ist der Landesverbandsvorsitzende und seine Stellvertretung. Jeweils zwei der Vorgenannten vertreten den Landesverband gemeinsam.

(2) Der Landesverbandsvorstand wird vom Landesverbandstag auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Treten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder die Vorsitzenden zu Abs. 1 Ziffer a und b zurück, so ist die Neuwahl des gesamten Landesverbandsvorstands durch einen außerordentlichen Landesverbandstag für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt angetreten hat. Die Nachwahl für einzelne Vorstandsmitglieder wird von der Landesverbandskonferenz vorgenommen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Sofern vom Landesverband ein/e beziehungsweise mehrere Geschäftsführer*innen bestellt werden, nehmen diese als Geschäftsführung an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

(5) Der Landesverbandsvorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere auf sozialpolitischem Gebiet, beratende Fachausschüsse bilden.

§ 12 Die Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführung als besondere Vertreterin des Vereins im Sinne von § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Außerdem obliegen der Geschäftsführung die Vorbereitung der Landesverbandstage, der Landesverbandskonferenzen, der Landesverbandsvorstandssitzungen sowie die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe.

§ 13 Die Verbandsstufen

(1) Die Verbandsstufen ergeben sich aus § 8 Abs. 2 ff.

(2) Der Vorstand einer Verbandsstufe besteht aus mindestens zwei Personen.

(3) Die Wahl der Vorstände erfolgt auf den Jahreshauptversammlungen für die Dauer von vier Jahren.

Es gilt für die Wahlen die Wahlordnung des Landesverbandes. Für die Führung der Geschäfte gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes. Der Vorstand beruft seine Kassenführung.

(4) Turnusgemäße Wahlen aller Vorstände der Verbandsstufen finden auf den Jahreshauptversammlungen ein Jahr vor dem Landesverbandstag statt. Sie sind möglichst im Zeitraum von März bis September durchzuführen.

(5) In den Verbandsstufen ist jährlich auf einer Hauptversammlung vor den Mitgliedern der Verbandsstufe ein Geschäfts- und ein Kassenbericht zu erstatten. Auf dieser Versammlung ist dem Vorstand und der Kassenführung auf Antrag Entlastung zu erteilen und über eingegangene Anträge zu entscheiden. Die Einberufung der Hauptversammlung hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende*n der Verbandsstufe schriftlich zu erfolgen.

§ 14 Wahlperiode

Die Wahlperiode beträgt in allen Verbandsstufen 4 Jahre. Notwendige Nachwahlen gelten nur bis zum Ende der Wahlperiode. Der bisherige Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis seine Nachfolger*innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

§ 15 Beurlaubungen, Abberufungen, Amtsenthebungen, Nachwahlen, Beauftragung

(1) Die Vorstände der Verbandsstufen können mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes Mitglieder ihres Vorstandes beurlauben.

(2) Der Landesverbandsvorstand kann Vorstandsmitglieder und Vorstände nachgeordneter Verbandsstufen abberufen und Vorstände auflösen sowie Vorstandsmitglieder oder Vorstände kommissarisch mit der Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben bis zu einer Neuwahl beauftragen.

(3) Gegen diese Abberufung beziehungsweise Auflösung steht das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats beim Beschwerde- und Schlichtungsausschuss zu.

(4) Wenn Landesverbandsvorstandsmitglieder oder Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses betroffen sind, entscheidet die Landesverbandskonferenz über die Abberufung.

(5) Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder finden unverzüglich Nachwahlen statt.

§ 16 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

(1) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Mitglieder des Landesverbandsvorstands können nicht dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss angehören. Die Geschäftsführung nimmt beratend teil.

(2) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet

- a. in allen Fällen des § 5 Abs. 3,
- b. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Verbandsstufen und innerhalb der Verbandsstufen.

(3) Die Auslegung der Satzung bei Streitigkeiten unter den Verbandsstufen oder innerhalb der Verbandsstufen und Verbandsorgane ist für diese bindend. Sitzungen des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses unterliegen der Vertraulichkeit.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung

(1) Der Landesverband kann sich nur auflösen, wenn 3/4 der anwesenden ordentlichen Delegierten auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Landesverbandstag dieses beschließen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Sozialverbands VdK Berlin-Brandenburg e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Sozialverband VdK Deutschland e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Satzungsänderung in Zuständigkeit des Landesverbandsvorstands

Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden erforderlich werden, kann der Landesverbandsvorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Landesverbandskonferenz zeitnah zur Kenntnis zu geben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderung in Par. 9 Abs. 3 Satz 1 führt dazu, dass der nächste ordentliche Verbandstag im Jahr 2020 stattfindet.

Eingetragen in das Vereinsregister am 18. Januar 2019 beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR 1712 B.

Sozialverband VdK
Berlin-Brandenburg e. V.
Linienstraße 131
10115 Berlin
Telefon: 030 / 86 49 10 -0
Telefax: 030 / 86 49 10 -520
berlin-brandenburg@vdk.de
www.vdk.de/berlin-brandenburg